

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	1/2024
Datum der Veröffentlichung:	10. Dezember 2024

Thema:	Änderung der der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die 46. Delegiertenversammlung hat am 06. November 2024 auf Grund von Artikel 64a in Verbindung mit Artikel 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Änderung dieser Weiterbildungsordnung mit Schreiben vom 20. November 2024, Aktenzeichen G32a-G8538-2024/5-17, genehmigt.

„I.

Die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bestandteile der Weiterbildung, die unter der Leitung einer oder eines von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungsbefugten und in einer von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung einer von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kursleiterin oder eines von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kursleiters in von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungskursen durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurden, werden angerechnet, wenn und soweit die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer im Einzelfall.“

2. „Abschnitt B: Bereiche“ wird wie folgt geändert:

a) Unter Ziffer 1. Klinische Neuropsychologie wird der Unterabschnitt „Zeugnisse, Nachweise und Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Prüfung

Mündliche Einzelprüfung:

1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)“

b) Unter Ziffer 2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes wird der Unterabschnitt „Zeugnisse, Nachweise und Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.“

c) Unter Ziffer 3. Spezielle Schmerzpsychotherapie wird der Unterabschnitt „Zeugnisse, Nachweise und Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.“

d) Ziffer 4. Sozialmedizin wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterabschnitt „Zeiteinheiten“ wie folgt neu gefasst:

„Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.“

bb) Der Unterabschnitt „Zeugnisse, Nachweise und Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Begutachtungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 10. Dezember 2024

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident